

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 21

Freiburg, 29. September

1928

Inhalt: Der Frauentag unter dem Schutz der heiligen Lioba. — Reduktion der Jahrtage. — Die Benutzung der Pfarr- und Kirchen-Archive. — St. Josefs-Priesterverein in Brigen. — Priester-Exerzitien. — Verzicht. — Versekungen. — Sterbfall.

(Ord. 15. 9. 1928 Nr. 10635.)

Der Frauentag unter dem Schutz der heiligen Lioba.

Jede Frau und Mutter, die es mit ihren Pflichten ernst nimmt, schaut heute mit banger Sorge auf die geistige und sittliche Entwicklung ihrer Kinder. Sie beobachtet mit sorgender Mutterliebe, wie ihre Söhne und Töchter unter ganz anderen inneren und äußeren Lebensbedingungen und geistigen Einflüssen den Weg ins Leben antreten müssen, als dies in den Tagen ihrer Jugend der Fall war. Ein neuer Zeitgeist hat die guten alten Familientraditionen in den Herzen der jungen Generation teilweise aufgelöst und an ihre Stelle neue Werte und Bestrebungen gesetzt. Leider stehen deshalb Eltern und Kinder ohne das gegenseitige Verstehen einander gegenüber zum großen Herzeleid der Eltern und zum Schaden der Kinder.

Der diesjährige Frauentag will deshalb unter dem Schutze der heiligen Lioba dieser weitverbreiteten Erziehungsnot von heute seine besondere Aufmerksamkeit schenken. Er hat als Aufgabe sich gestellt, die junge Frauengeneration im Ringen unserer Tage zu schildern und dabei für Jung und Alt Wege des Verstehens, des Vertrauens und der Liebe aufzuzeigen. Erst dann, wenn sich Mutterherz und Kindesseele wieder mehr verstehen, kann die Erziehungstätigkeit der Frau und Mutter wieder Wurzeln schlagen in den Jugendherzen.

Wir bestimmen deshalb, daß der diesjährige allgemeine Frauentag unter dem Schutze der heiligen Lioba am Sonntag, den 14. Oktober, in allen Pfarreien in der üblichen Weise gefeiert wird und daß sowohl auf der Kanzel, wie auch in den Versammlungen über die geistige und sittliche Erziehungsnot der Jugend von heute gesprochen wird. Näheres Material hierfür hat die Arbeitsgemeinschaft Kathol. Frauenverbände in Heft 3 der Freiburger

Vereinskorrespondenz zusammengestellt, das allen Geistlichen zugeht.

Außerdem ordnen wir an, daß an diesem Tag die jährliche Frauenkollekte zur Unterstützung dringlicher Aufgaben und Einrichtungen der kathol. Frauenbewegung in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abgehalten wird. (Vergl. Anzeigebblatt Nr. 20, Jahrg. 1927, S. 92).

Die Ergebnisse der Kollekte sind alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur hier (Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 15. September 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 9. 1928 Nr. 10367.)

Reduktion der Jahrtage.

Gemäß Ziff. 2 b unseres Erlasses vom 21. Februar 1928 Nr. 1645 — Anzeigebblatt 1924 Nr. 6 S. 25 — sind von uns bereits auf Grund der Berichte einiger Pfarrämter in wenigen Fällen die Anniversarverpflichtungen einiger Kirchenfonde unter Berücksichtigung der Erträgnisse der aufgewerteten Fondskapitalien neu festgesetzt worden. Es hat sich nun aber gezeigt, daß die Aufwertung bei den kirchlichen Fonds und Pfründen, zu denen Jahrtage gestiftet sind, noch nicht so weit durchgeführt ist, daß die Zinsen genau angegeben werden können. Auch werden sich die anfallenden Aufwertungszinsen in den nächsten Jahren vielfach noch ändern und zudem erst dann sicher feststellen lassen, wenn wieder überall ordnungsmäßige und richtige Rechnungen geführt werden.

Aus diesen Gründen muß mit der Berücksichtigung der Aufwertungszinsen bei Festsetzung der Anniversarverpflichtungen noch zugewartet werden, bis die Zinssätze der Aufwertungskapitalien wieder einen geregelten Stand erreicht

haben und sicher festgestellt werden können. Eine verfrühte Berücksichtigung der Aufwertungsergebnisse bei Festsetzung der Anniversarverpflichtungen hätte in den meisten Fällen zur Folge, daß die Anniversarverpflichtungen wegen der sich ändernden Aufwertungszinserträge innerhalb kurzer Zeit öfters neu festgesetzt werden müßten, was praktisch kaum durchführbar wäre und zudem große Verwirrung in das ganze Jahrtagswesen bringen könnte.

Es wollen daher bis auf weiteres Anträge auf Festsetzung der Anniversarverpflichtungen der Kirchenfonde und Pfründen auf Grund der Aufwertungsergebnisse nicht mehr gestellt werden. Soweit wir nicht schon in einzelnen Fällen die Anniversarverpflichtungen der Fonde und Pfründen auf Grund der uns berichteten Aufwertungsergebnisse neu geregelt haben, haben die Pfarrgeistlichen und Kuraten gemäß Ziffer 2 und 3 unseres Erlasses vom 21. Februar 1924 Nr. 1645 — Anzeigebblatt 1924 Nr. 6 S. 25 — zur Erfüllung der auf jedem Kirchenfond ruhenden Jahrtagsverbindlichkeiten jährlich je vier und zur Erfüllung der auf jeder Pfründe ruhenden Jahrtagsverbindlichkeiten jährlich je eine hl. Messe zu lesen.

Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur stiftungsgemäßen Erfüllung der Anniversarverbindlichkeiten in den Fällen, in welchen die Bedeckung entweder in Form von Grundstücken, deren Reinertrag die Gebühren deckt, oder in Gestalt solcher Kapitalien noch vorhanden ist, die ausnahmsweise der Inflation nicht zum Opfer fielen.

Freiburg i. Br., den 13. September 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 9. 1928 Nr 10984.)

Benutzung der Pfarr- und Kirchen-Archive.

Die Sorge um die Erhaltung der Kirchenbücher und der Archiv- und Registraturbestände der einzelnen Seelsorgsstellen unserer Diözese zwingt uns bei der immer stärker werdenden Inanspruchnahme derselben durch amtliche und private Orts- und Familienforschung nachstehende Bestimmungen zu erlassen und auf deren gewissenhafte Einhaltung zu dringen.

I. Der Pfarrer ist nach can. 470 und 2383 für die sorgfältige Aufbewahrung und gewissenhafte Erhaltung aller Kirchenbücher, des ganzen Archivs und der gesamten Registratur verantwortlich. Um ihm diese Verantwortung zu erleichtern, bestimmen wir:

1. Kirchenbücher und Archivalien dürfen niemals an Privatpersonen verschickt oder verliehen werden;
2. an kirchliche oder staatliche Amtsstellen

ist deren amtlicher eingeschriebener Versand nur unter den folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Die Ausleihfrist darf nicht über 5 Wochen betragen;
- b) die entlehnten Bücher und Akten müssen an den amtlichen Stellen diebes- und feuersicher verwahrt werden;
- c) die Benutzung darf nur in Amtsräumen geschehen.

Diese Bedingungen sind den betreffenden Amtsstellen eventuell unter Hinweis auf die Nummer dieses Erlasses im Amtsblatt mitzuteilen.

3. Familien- und ortsgeschichtliche Anfragen hat der Pfarrer nach Möglichkeit selbst zu beantworten oder durch einen Konfrater beantworten zu lassen. Er ist berechtigt, für die aufgewandte Zeit und Mühe Gebühren zu verrechnen, und zwar auch dann, wenn die zur Beantwortung der gestellten Fragen notwendig gewordenen Nachforschungen ohne Erfolg waren.

4. Privatpersonen dürfen zur persönlichen Benutzung des Archivs, der Registratur oder der Kirchenbücher nur dann zugelassen werden, wenn sie dem Pfarrer persönlich bekannt sind oder sich hinreichend durch eine amtliche Bescheinigung als vertrauenswürdig ausweisen können. Während der Benutzungszeit hat der Pfarrer durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen für entsprechende Aufsicht zu sorgen.

5. Eintragungen oder Veränderungen dürfen vom Benutzer in keinem Falle in den Büchern und Archivalien gemacht werden, weder mit Bleistift, noch mit Tinte; sind wirkliche Fehler gegeben, so hat dies der Pfarrer auf einem eingelegten Blatte mit Angabe des Datums zu vermerken. Auf die Schonung etwa vorhandener Siegel ist ganz besonderes Gewicht zu legen. Zur Anfertigung von Photographien ist eigene Erlaubnis zu erteilen.

6. Sollen die Forschungsergebnisse im Drucke erscheinen, so ist der Benutzer zu verpflichten, dem Pfarr- oder Kirchen-Archive ein Freie exemplar zur Verfügung zu stellen, wenn seine im Archive gemachten Auszüge mehr als zwei Druckseiten einnehmen. Von allen gemachten photographischen Aufnahmen ist an das Archiv je eine Kopie abzuliefern.

7. Nach Beendigung der Benutzung hat der Pfarrer die gebrauchten Akten zu prüfen und selbst an ihren Platz zurückzubringen.

II. Für die zu erhebenden (zulässigen) Gebühren werden nachstehende Sätze festgelegt:

1. Für einen einmaligen Kirchenbuchauszug 1 *Ab.*
2. Für längere Vorarbeiten zu einem oder mehreren zusammengehörigen Auszügen kann eine aus den verwen-

deten Arbeitsstunden errechnete Pauschalgebühr gefordert werden. Hierbei sind 3 M. als Höchstforderung für eine Arbeitsstunde anzusetzen.

3. Bei Arbeiten eines Privatbenutzers an Ort und Stelle sind 3 M. pro Tag als Benutzungsgebühr zu fordern.

4. Es ist dem Ermessen der Pfarrer anheimgestellt, diese Gebühren zu ermäßigen, evtl. ganz zu erlassen. Zweck und Verhältnisse des Benutzers oder Antragstellers sind hierbei vom priesterlichen Standpunkt aus zu berücksichtigen. Werden die Forschungsarbeiten zur Erreichung von vermögensrechtlichen Vorteilen unternommen, so soll für gewöhnlich keine Ermäßigung der Gebühren stattfinden.

5. Es wird sich empfehlen, dem Antragsteller vor Erledigung seines Besuches von der Höhe der Entschädigungssätze Kenntnis zu geben und unter Umständen Vorschuß zu verlangen.

III. Aktenstücke, deren Verarbeitung und Veröffentlichung der Kirche oder noch lebenden Personen zum Schaden gereichen würden, dürfen nur mit spezieller Genehmigung des Ordinariates zur Benutzung überlassen werden.

IV. Auch ist allen Privatbenutzern des Archivs vor Inangriffnahme ihrer Arbeit dieser Erlaß vorzulegen.

Freiburg i. Br., den 27. September 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 9. 1928 Nr. 10607.)

St. Josefs-Priesterverein in Brigen.

Wir werden vom Vorstand des St. Josefs-Priestervereins in Brigen ersucht, die Geistlichen unserer Erzdiözese darauf hinzuweisen, daß dieser Verein seit dem Jahre 1876 kränklichen und erholungsbedürftigen Priestern den Kuraufenthalt in einem südlichen Orte zu besonders günstigen Bedingungen zu ermöglichen sucht. Er unterhält zu diesem Zweck drei Priesterkurhäuser: das Filipinum in Meran, das Priesterheim in Ita bei Abbazia und das Rupertheim in Badgastein, die von Schwestern bewirtschaftet werden. Mitglieder des Vereins, die einen Jahresbeitrag von M. 3.20 bezahlen, finden in erster Linie Berücksichtigung. Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat des Vereins im Filipinum zu Meran, Anfragen wegen Aufnahme in die Kurhäuser bei dem betreffenden Kurhaus selber.

Freiburg i. Br., den 28. September 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 9. 1928 Nr. 10724.)

Priester-Exerzitien.

In der Johannesburg zu Lentersdorf am Rhein findet in der Zeit vom 10.—19. Oktober ein Exerzitienkurs für Priester statt.

Freiburg i. Br., den 24. September 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers August Laile auf die Pfarrei Honstetten (Def. Engen) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 15. Oktober ds. J. angenommen.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht der Pfarrers Franz Karl Graf auf die Pfarrei Heitersheim (Def. Neuenburg) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 15. November ds. J. angenommen.

Versehungen.

1. Aug.: Richard Bühler, bisher beurlaubt, als Pfarrverweser nach Bremgarten.
16. Sept.: Ernst Maier, bisher beurlaubt, als Hausgeistlicher an das Städtische Krankenhaus in Singen a. H.
19. " Alfons Hepp, Vikar in Wertheim, i. g. C. nach Siegelau.
19. " Josef Maier, bisher beurlaubt, als Vikar nach Wertheim.
25. " Josef König, Rektor des Kathol. Jugendheimes in Singen a. H., als Pfarrverweser nach Deggenhausen.
25. " Bernhard Zink, Vikar in Oberwinden, i. g. C. nach Singen a. H.
25. " Max Henn, Vikar in Destrigen, i. g. C. nach Oberwinden.
27. " Karl Hund, Vikar in Muggensturm, i. g. C. nach Destrigen.

Sterbfall.

23. Sept.: Johann Baptist Braig, Pfarrer in Reute und Dekan des Kapitels Waldkirch.

R. I. P.



